

öffentlich

Bearbeiter: Ober, Susan
 Einreicher: Sicherheit u. Ordnung,
 Personenstand u. Brandschutz
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
02.03.2015	046/2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	07.04.2015					
Stadtrat öffentlich	15.04.2015					

Betreff:

Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen („Verkaufsoffene Sonntage“) im Jahr 2015.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14 S. 338-340 vom 20.12.2010, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012) i. V. m. § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014 und § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Die vier möglichen Termine für die Öffnung der Verkaufsstellen werden einheitlich für das gesamte Gebiet der Stadt Markkleeberg festgelegt. Eine Beschränkung auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige erfolgt nicht.

Die Auswahl der Termine für die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2015 erfolgte unter Abstimmung der Markkleeberger Gewerbetreibenden. Vertreter des größeren Einzelhandels kamen am 13.01.2015 und 24.02.2015 auf Einladung der Wirtschaftsförderung der Stadt Markkleeberg mit dem Ziel zusammen, Termine für die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2015 zu finden.

Nach Auswertung der eingebrachten Terminvorschläge wurden folgende Termine ausgewählt:

10.05.2015 (anlässlich des 24. Markkleeberger Stadtfestes)

20.09.2015 (anlässlich des Fischerfestes am Markkleeberger See)

18.10.2015 (anlässlich des Jahrestages der Völkerschlacht 1813)

29.11.2015 (anlässlich des Markkleeberger Weihnachtsmarktes)

Im Anhörungsverfahren wurden die Stellungnahmen von betroffenen Behörden und Institutionen eingeholt. Hierbei gab es keine Einwände gegen eine Sonntagsöffnung an den vier vorgeschlagenen Terminen.

In der Gesetzesbegründung zum § 8 der Neufassung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes heißt es wie folgt:

„Das BVerfG statuiert eine Schutzpflicht des Gesetzgebers, die aus Art. 140 Grundgesetz und Art. 139 Weimarer Reichsverfassung folgenden Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz zu gewährleisten. Bei der Erfüllung dieses Schutzauftrages steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Dabei ist einerseits das sog. Regel-Ausnahme-Verhältnis zu beachten, d.h. die werktägliche Geschäftigkeit hat grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen zu ruhen, jedoch sind Ausnahmen auch im Hinblick auf die Handlungsfreiheit potentieller Kunden sowie der Berufsausübungsfreiheit der Verkaufsstelleninhaber aus besonderem Grund möglich. Andererseits steht es dem Gesetzgeber zu, eine geänderte soziale Wirklichkeit, insbesondere auch Änderungen im Freizeitverhalten, in seine Bewertung einfließen zu lassen sowie auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung zu bringen.

Durch die Regelung in Absatz 1 werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier Sonntagen im Kalenderjahr zu gestatten. Auch um einen Willensbildungsprozess in der Gemeinde zu erreichen und eine von dem Willen der Gemeindevertretung getragene Entscheidung herbeizuführen, verbleibt es bei dem auch nach bisherigem Recht geltenden Verfahren, dass diese Gestattung im Rahmen einer Rechtsverordnung erfolgen muss.

Schon die Tatsache, dass die Anzahl dieser möglichen verkaufsoffenen Sonntage auf vier bzw. fünf (bei besonderen regionalen Ereignissen) im Kalenderjahr beschränkt ist, zeigt, dass ein verkaufsoffener Sonntag die Ausnahme bildet. Insoweit wird dem Gedanken, dass die Sonntagsruhe die Regel und eine möglicherweise auf das gesamte Gemeindegebiet bezogene sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen die Ausnahme darstellt, Rechnung getragen.

Eine weitere Einschränkung erfährt die Regelungsmöglichkeit der Gemeinde auch durch die im Gesetz ausdrücklich genannte zeitliche Vorgabe: An einem verkaufsoffenen Sonntag ist die Öffnungsmöglichkeit nur für die Zeit zwischen 12 und 18 Uhr (also für diese sechs Stunden) gestattet. Auch hier finden somit die Zeiten der Hauptgottesdienste bereits Berücksichtigung.

Die in diesem Rahmen mögliche Sonntagsöffnung darf die Gemeinde nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes zulassen, welcher die ausnahmsweise Öffnung rechtfertigt, sodass sich die Beachtung des Regel-Ausnahme-Prinzips auch in der Entscheidung widerspiegelt. In dem Rechtsetzungsverfahren hat die Gemeinde zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, ob die Öffnung an dem jeweils geplanten Sonntag ein besonderer Grund gegeben ist. Ein besonderer Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Anlass die Ladenöffnung rechtfertigen kann. Dies ist der Fall, wenn die Veranstaltung eines besonderen Ereignisses (z.B. Stadtfest) oder eines jahreszeitlichen Festes (z.B. Frühlings- oder Herbstfestes) geplant ist. Die Gemeinde hat hierbei die Möglichkeit und die Pflicht, die örtlichen Belange und Interessenlagen der Händler und Verbraucher abzuwägen und in Einklang zu bringen.“

Mit Festsetzung des 10.05.2015, 20.09.2015, 18.10.2015 und 29.11.2015 wird nicht nur den Belangen der Händler sondern auch denen der Verbraucher Rechnung getragen. Durch den Besuch des Stadtfestes, des Fischerfestes am Markkleeberger See, der Feierlichkeiten zur Völkerschlacht und des Weihnachtsmarktes wird es dem Kunden ermöglicht, parallel die ortsansässigen Verkaufsstellen zu besuchen. Ein besonderer Anlass ist in allen vier Fällen gegeben.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen („verkaufsoffene Sonntage“) im Jahr 2015